

# **Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS)**

**Vom 13. November 2003**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- A. Gebührenerhebung
  - § 1 Gebührenpflicht
  - § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
  - § 3 Gebührenschuldner
  - § 4 Erwachsene und Kinder
- B. Bestattungsgebühren
  - § 5 Grundgebühren
  - § 6 Leicheneinlieferungen
  - § 7 Ausschmückungen
  - § 8 Musikdarbietungen
  - § 9 Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen
  - § 10 Urnen
  - § 11 Sonstige Gebühren
- C. Grabrechtsgebühren
  - § 12 Allgemeines
  - § 13 Familiengräber für Erdbestattungen
  - § 14 Familiengräber für Urnen
  - § 15 Wahlgräber für Erdbestattungen
  - § 16 Wahlgräber für Urnen
  - § 17 Reihengräber
  - § 18 Urnennischen in Nischenmauern
  - § 19 Sonderurnengräber
  - § 20 Urnensammelgruft
  - § 21 Sonderplätze
  - § 22 Erstattung von Nutzungsgebühren
  - § 23 Umschreibung
  - § 24 Fundamentbänder
  - § 25 Ausstellung von Berechtigungsscheinen
  - § 26 Grabmalgenehmigung
  - § 27 Besondere Bestimmungen
  - § 28 Ausstellen von Grabbriefen, Graberneuerungsscheinen
  - § 29 Änderung und Verlängerung bereits festgelegter Bestattungs- und Einäscherungszeiten
  - § 30 In-Kraft-Treten

## **A) Gebührenerhebung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Nürnberg erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Bestattungsanstalt kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern.
- (2) Wenn die Gebühren weder im Voraus bezahlt noch ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu Lasten der Stadt Nürnberg - Sozialamt - durchgeführt.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  1. wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat;
  2. wer nach dem Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Bestattung zu sorgen hat;
  3. wer sich der Stadt Nürnberg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabrechtsgebühren ist der Grabberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Leichen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkinder benennt, gilt § 5 BFS.

### B) Bestattungsgebühren

### § 5 Grundgebühren

- (1) Bei Erd-, Feuer- und Gruftbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

	<b>Euro</b>
1. Erdbestattungen	
Erwachsene	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Graböffnen und Schließen	370,00,
d) Durchführung der Erdbestattung	282,00,
Grundgebühr insgesamt	<b>750,00;</b>
Kinder und Kleinkinder	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Graböffnen und Schließen	250,00,
d) Durchführung der Erdbestattung	202,00,
Grundgebühr insgesamt	<b>550,00;</b>
2. Feuerbestattungen	
Erwachsene	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle einschl. Trauerfeier	110,00,
c) Einäscherung mit Urne und deren Beschriftung	275,00,
Grundgebühr insgesamt	<b>433,00;</b>
Kinder und Kleinkinder	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle einschl. Trauerfeier	110,00,
c) Einäscherung mit Urne und deren Beschriftung	138,00,
Grundgebühr insgesamt	<b>296,00;</b>
3. Gruftbestattung	
Erwachsene	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Durchführung der Gruftbestattung	412,00,
Grundgebühr insgesamt	<b>510,00;</b>

	<b>Euro</b>
Kinder und Kleinkinder	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Durchführung der Gruftbestattung	282,00,
Grundgebühr insgesamt	<b>380,00;</b>
4. Überführungen nach auswärts	
Einstellung im Leichenhaus	
a) für Erwachsene	115,00,
b) für Kinder und Kleinkinder	70,00;
5. Überführungen nach auswärts	
Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Überführung	25,00;
6. für eine Bestattung nach 15.30 Uhr auf Wunsch der Angehörigen wird ein Zuschlag von 145,00 Euro erhoben.	

Wenn in der Grundgebühr enthaltene Leistungen von der Bestattungsanstalt nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.  
Den Gebühren nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ist eine Benutzung der Trauerhalle von 30 Minuten zugrunde gelegt.

### **§ 6 Leicheneinlieferungen**

Für Leicheneinlieferungen außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten wird eine Gebühr von 90,00 Euro erhoben.

### **§ 7 Ausschmückungen**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Die Gebühr für die Ausschmückung in Aufbahrungsräumen beträgt: |        |
| 1. Normalausschmückung im Süd-, Westfriedhof und Krematorium       | 30,50; |
| 2. Sonderausschmückung im Süd-, Westfriedhof und Krematorium       | 61,00; |
| 3. Ausschmückung (soweit möglich) in allen übrigen Friedhöfen      | 39,00. |
| (2) Die Gebühr für die Ausschmückung der Trauerhalle beträgt:      |        |
| 1. kleine Ausschmückung  | 38,50; |
| 2. große Ausschmückung   | 77,00; |
| 3. Ausschmückung mit Blumenvasen, je Vase                          | 26,00. |

### **§ 8 Musikdarbietungen**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für Orgelspiel bei Trauerfeiern (Ein- und Ausgangslied) beträgt:          |         |
| 1. im Südfriedhof und Krematorium  | 35,00;  |
| 2. Benutzung der Orgel durch einen nicht von der Bestattungsanstalt beauftragten Musiker | 22,00.  |
| (2) Die Gebühr beträgt:  |         |
| 1. im Südfriedhof und Krematorium für zwei Musikstücke für                               |         |
| a) Orgelsolo   | 40,00,  |
| b) je weiteres Musikstück  | 20,00,  |
| c) Trio  | 82,00,  |
| d) je weiteres Musikstück  | 41,00;  |
| 2. in den übrigen Friedhöfen für zwei Musikstücke  |         |
| a) Orgelsolo   | 88,00,  |
| b) je weiteres Musikstück  | 44,00,  |
| c) Trio  | 168,00, |
| d) je weiteres Musikstück  | 84,00,  |
| e) Quintett  | 274,00, |

f) je weiteres Musikstück	<b>Euro</b> 137,00;
3. für die Inanspruchnahme der CD-Player	44,00.
(3) Für Darbietungen, die gegen Entgelt erbracht und nicht über die Bestattungsanstalt abgerechnet werden, beträgt die Gebühr 18,00 Euro.	

## § 9

### Ausgrabungen und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen

(1) Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei	
1. Leichen von Erwachsenen	605,00;
2. Gebeinen von Erwachsenen	590,00;
3. Leichen von Kindern oder Kleinkindern	435,00;
4. Gebeinen von Kindern oder Kleinkindern	395,00.
Für die Ausgrabung von Leichen in der Zeit von sechs Monaten bis acht Jahren nach dem Tod wird ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
(2) Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei	
1. Leichen von Erwachsenen	605,00;
2. Gebeinen von Erwachsenen	590,00;
3. Leichen von Kindern oder Kleinkindern	435,00;
4. Gebeinen von Kindern oder Kleinkindern	395,00;
(3) Tieferlegung von Leichen	
1. Leiche von Erwachsenen	210,00;
2. Leiche von Kindern	165,00.

## § 10

### Urnen

(1) Für Urnenbeisetzungen, -transport und - versand werden erhoben für	
1. die Urne	35,00;
2. die Beisetzung einer Urne	
a) im Erdgrab	58,00,
b) in einer Urnennische bzw. Sammelraum	55,00;
3. Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg:	
a) Urnenherausgabe:	10,00,
b) Transport der Urne zum Beisetzungsfriedhof:	35,00;
4. die Versendung einer Urne:	
a) im Inland	45,00,
b) in das europäische und nichteuropäische Ausland einschließlich Zollabfertigung	Einzelbelege;
5. Annahme einer Urne oder Überurne von auswärts (Empfangsbestätigung)	12,00.
(2) Für Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Verlegung von Urnen werden erhoben:	
1. Ausgrabung einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	72,00;
2. Ausgrabung einer Urne aus einem Urnengrab	52,00;
3. Wegnahme einer Urne aus einer Urnennische	52,00;
4. Wiederbeisetzung einer Urne im Erdgrab	58,00;
5. Wiederbeisetzung einer Urne in einer Urnennische	55,00.

## § 11

### Sonstige Gebühren

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:	
1. Räumung einer doppelten Gruft	425,00;
2. Räumung einer einfachen Gruft	325,00;
3. Nachträgliche Einäscherung der Leiche oder Gebeine	
a) eines Erwachsenen	240,00,
b) eines Kindes oder Kleinkindes	160,00;

	<b>Euro</b>
4. Desinfizieren der Gruft	25,00;
5. Einkohlen einer Leiche	
a) eines Erwachsenen	24,00;
b) eines Kindes oder Kleinkindes	16,00;
6. Zwischeneinstellung auswärts Verstorbener, die nicht in Nürnberg eingeäschert bzw. beigesetzt werden	116,00;
7. Kühlzelle, je angefangener Tag	18,00;
8. Entfernen und Entsorgen eines Zinkeinsatzes	118,00;
9. Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen von einem Sarg in einen anderen	68,00;
10. Umfüllen der Asche von einer Urne in eine andere	15,00;
11. Benutzung des Versorgungsraumes (einschließlich Reinigung)	46,00;
12. Abhaltung von Einäscherungsfeiern auf Friedhöfen (ausgenommen Süd- und Westfriedhof)	115,00;
13. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier anlässlich der Urnenbeisetzung	83,50;
14. Annahme der Blumengebinde, Verbringung einer beschränkten Anzahl in die Trauerhalle, zum Grab bzw. zu den allgemeinen Ablagestellen, pro Fahrt	39,00;
15. Bestattung oder Einäscherung von Totgeburten und Leibesfrüchten	160,00;
16. Benutzung von Räumen für rituelle Waschungen	83,50;
17. Benutzung eines Verabschiedungsraumes für die ersten zwei Stunden je weitere Stunde	25,00; 12,00.
 (2) Außergewöhnliche, hier nicht genannte Sonderleistungen, die auf individuellen Wunsch des Gebührenschuldners erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungszuschlages in Höhe von 30 v. H.	

### **C) Grabrechtsgebühren**

#### **§ 12 Allgemeines**

Die nachfolgend aufgeführten Grabrechtsgebühren sind auf die Dauer des Grabrechts im Voraus zu entrichten. Bei Gebührenerhöhung werden keine Nachforderungen erhoben.

#### **§ 13 Familiengräber für Erdbestattungen**

- (1) Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |                       |        |
|-----------------------|--------|
| 1. in besonderer Lage | 72,00; |
| 2. im Übrigen         | 55,00. |
- (2) Diese Gebühren gelten für Gräber, die doppeltief (2,40 m) angelegt werden können. Für Gräber, die nur 1,50 m tief angelegt werden können, wird die halbe Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Recht an mehreren nebeneinander liegenden Gräbern erworben, so ist hierfür das entsprechende Mehrfache zu zahlen.

#### **§ 14 Familiengräber für Urnen**

- Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |  |        |
|--|--------|
| 1. Größe 1,00 m x 1,00 m                               | 13,00; |
| 2. Größe 1,00 m x 1,50 m                               | 20,00; |
| 3. Größe 1,00 m x 2,00 m                               | 26,00; |
| 4. Größe 1,50 m x 1,50 m                               | 30,00; |
| 5. Größe 2,00 m x 2,00 m                               | 52,00; |
| 6. Größe 3,00 m x 3,00 m für Gräber in besonderer Lage | 78,00. |

Euro

**§ 15  
Wahlgräber für Erdbestattungen**

- (1) Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| 1. Erwachsenengräber             |        |
| a) einfachtief (1,50 m)          | 25,00, |
| b) doppeltief (2,40 m)           | 50,00; |
| 2. Kinder- und Kleinkindergräber | 13,00. |
- (2) Bei einfachtiefen (1,50 m) Wahlgräbern können ausnahmsweise die Rechte für zwei neben-einanderliegende Gräber erworben werden. Hierfür ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

**§ 16  
Wahlgräber für Urnen**

- Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| 1. Größe 0,85 m x 0,85 m | 12,00; |
| 2. Größe 0,85 m x 0,50 m | 9,00.  |

**§ 17  
Reihengräber**

- Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Reihengräber für Erdbegräbnisse   |         |
| a) Erwachsene  | 18,00,  |
| b) Kinder und Kleinkinder  | 12,00;  |
| 2. Erstmalige Anlage (Rasen) des Reihengrabes, Gestellung eines beschrifteten Namenssteines und einfachste Pflege für die Dauer der Ruhezeit |         |
| a) Reihengräber für Erwachsene   | 270,00, |
| b) Reihengräber für Kinder und Kleinkinder   | 210,00. |

**§ 18  
Urnennischen in Nischenmauern**

- Die Gebühr für ein Jahr beträgt:
- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| 1. für die einfachbreite Nische | 34,00; |
| 2. für die doppelbreite Nische  | 68,00. |

**§ 19  
Sonderurnengräber**

- Die Gebühr für ein Jahr beträgt:
- |   |         |
|---|---------|
| 1. Größe 0,50 x 0,50 m  | 22,00;  |
| 2. erstmalige Anlage des Sonderurnengrabes mit flächiger und dauerhafter Bepflanzung und Pflege für die Dauer des Grabrechtes | 120,00. |

**§ 20  
Urnensammelgruft**

Die Gebühr für ein Jahr beträgt 17,00 Euro.

**§ 21  
Sonderplätze**

Für durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung erworbene Grabrechte an Sonderplätzen wird die Gebühr im Einzelfall festgelegt.

**§ 22  
Erstattung von Nutzungsgebühren**

(1) Bei der Rückgabe von Grabstätten, bei denen die vorgeschriebene Ruhezeit der dort Bestatteten abgelaufen ist, werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist.

(2) Es wird der auf die ungenutzten Jahre entfallene Teil, der für die Verleihung oder letzte Erneuerung des Rechts gezahlte Gebühr, abzüglich 40,00 Euro Verwaltungsgebühr erstattet. Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet.

### **§ 23 Umschreibung**

Für die Umschreibung des Grabrechtes von einem Grabberechtigten auf einen anderen beträgt die Gebühr 22,00 Euro.

### **§ 24 Fundamentbänder**

Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabsteines beträgt die Gebühr 125,00 Euro.

Sie ist mit der Genehmigungsgebühr gemäß § 26 zu entrichten.

### **§ 25 Ausstellen von Berechtigungsscheinen**

Die Gebühr für ein angefangenes Kalenderjahr beträgt für das Ausstellen eines Berechtigungsscheines zur Gewerbeausübung im Friedhof 27,00 Euro.

### **§ 26 Grabmalgenehmigung**

Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist das eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfallen für das Kind diese Grundgebühren.

### **§ 28 Ausstellen von Grabbriefen oder Graberneuerungsscheinen**

Die Gebühr für die Ausstellung eines Grabbriefes oder Graberneuerungsscheines beträgt 9,00 Euro.

### **§ 29 Änderung und Verlängerung bereits festgelegter Bestattungs- und Einäscherungszeiten**

- (1) Wird eine bereits festgelegte Bestattungszeit auf Antrag geändert, so wird hierfür eine Gebühr von 92,00 Euro erhoben.
- (2) Wird ein bereits festgelegter Urnenbeisetzungstermin auf Antrag geändert, so wird hierfür eine Gebühr von 27,00 Euro erhoben.
- (3) Für eine Benutzung der Trauerhalle über 30 Minuten (§ 5 Abs. 1 Satz 3) hinaus, werden für jede angefangenen 30 Minuten 37,00 Euro erhoben.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung vom 28. Mai 1999 (Amtsblatt S. 235) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 05. November 2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Nürnberg, 13. November 2003**  
**Stadt Nürnberg**

**Dr. Ulrich Maly**  
**Oberbürgermeister**

Veröffentlicht im Amtsblatt Nürnberg 23 / 19. November 2003